

86. 1. Findet die dreijährige Verjährung aus § 54 A.L.R. I. 6 auch bei Schadensklagen eines Lehrlings gegen den Lehrherrn wegen einer von diesem erlittenen Mißhandlung statt?
2. Ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Minderjährigkeit nach § 537 A.L.R. I. 9 auch gegen die dreijährige Verjährung aus § 54 A.L.R. I. 6 zulässig, und unter welchen Voraussetzungen?

VI. Civilsenat. Ur. v. 4. Juni 1896 i. S. Sch. (Rl.) w. D. (Bekl.)
Rep. VI. 40/96.

- I. Landgericht I Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die vorliegende Entschädigungsklage beruht auf der Behauptung, daß der Beklagte im April 1891 dem bei ihm als Maurerlehrling beschäftigten Kläger mit seinem Fuße, der mit einem Holz-

pantoffel bekleidet war, einen Stoß vor das Schienbein versetzt habe, infolgedessen der Kläger einen dauernden Schaden an seiner Gesundheit erlitten habe. Die Klage ist erst im September 1894 angestellt. Das Berufungsgericht hat sie deshalb als verjährt auf Grund des § 54 A.L.R. I. 6 abgewiesen.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß es sich um einen außerhalb eines Kontraktes erlittenen Schaden handele. Es sei insbesondere nicht anzunehmen, auch nicht behauptet, daß das Fundament des Anspruches der frühere Lehrvertrag zwischen den Parteien sei. Diese Begründung erscheint prozessual unhaltbar. Das Gericht durfte sich nicht, wie geschehen, der ihm obliegenden Beurteilung entziehen, ob aus den vorgetragenen Thatfachen sich ergibt, daß die behauptete Mißhandlung eine Verletzung der Vertragspflichten des Beklagten in seiner Eigenschaft als Lehrherrn des Klägers enthielt. Hierbei war das Gericht an die rechtliche Auffassung des Klägers nicht gebunden. Der Kläger hat indessen nicht einmal zu erkennen gegeben, daß er den Schaden als einen außerkontraktlichen ansehe. . . . (Dies wird näher ausgeführt.)

„Stellt sich die dem Kläger angeblich zugefügte Mißhandlung als eine Überschreitung der Grenzen des dem Lehrherrn zustehenden Rechtes der väterlichen Zucht (§ 127 Gew.O.) dar, so liegt in dem Mißbrauche jenes Rechtes eine Verletzung der aus dem Lehrvertrage entspringenden Pflichten des Lehrherrn, und es findet alsdann die kurze Verjährung aus § 54 A.L.R. I. 6 keine Anwendung.

Über auch unter der Voraussetzung eines außerkontraktlichen Verschuldens kann das Berufungsurteil nicht aufrecht erhalten werden. Zwar ist an dem vom ehemaligen preussischen Obertribunal in dem Urteile vom 13. Juli 1868,

vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 60 S. 57,

ausführlich begründeten und auch weiterhin vom Obertribunal und vom Reichsgerichte angewandten Satze festzuhalten, daß der § 535 A.L.R. I. 9, wonach die Verjährung durch Nichtgebrauch gegen Unmündige und Minderjährige während der Minderjährigkeit nicht anfangen kann, sich auf Unmündige und Minderjährige in väterlicher Gewalt — wenn es sich nämlich um ein von dem Vater als solchem wahrzunehmendes Interesse des Kindes handelt — nicht bezieht.

Vgl. Striethorst, Archiv Bd. 72 S. 343; Entsch. des Obertrib.

Bd. 64 S. 217; Urt. des Reichsgerichtes vom 16. Dezember 1886 i. S. R. w. F. Rep. IV. 111/86.

Der Kläger befand sich zur Zeit der Mißhandlung unter väterlicher Gewalt; dem Beginne der Verjährung, auch der kurzen, stand daher die Minderjährigkeit des Klägers nicht entgegen.“ . . . (Nach Erörterung sachlicher, hier nicht interessirender Bedenken gegen den vom Berufungsgerichte angenommenen Anfangspunkt für die dreijährige Verjährungsfrist wird fortgefahren:)

„Rechtsirrtümlich ist es endlich auch, wenn das Berufungsgericht dem Kläger die eventuell nach § 537 A.L.R. I. 9 verlangte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verweigert. Das Berufungsgericht hat hierbei dem Umstande, daß — nach der Behauptung des Klägers — dessen Vater noch vor Ablauf der Verjährung während seiner Minderjährigkeit (am 18. Mai 1893) verstorben ist, mit Unrecht keine Bedeutung beigelegt. Die §§ 535—537 a. a. O. ergeben, daß das Gesetz die Minderjährigkeit des bevormundeten oder zu bevormundenden Schutzbefohlenen als ein Hindernis für die Verjährung durch Nichtgebrauch ansieht, das gleich anderen Verjährungshindernissen zwar den Fortlauf der bereits begonnenen Verjährung nicht hemmt (§ 530 A.L.R. I. 9), aber, ebenso wie diese (§ 531), den Antrag auf Restitution begründet, wenn die Verjährungsfrist vor Hebung des Hindernisses abgelaufen ist. Führt die väterliche Gewalt vor Vollendung der Verjährung während der Minderjährigkeit des Klägers auf, so trat damit das Verjährungshindernis ein. Das Hindernis konnte den Fortlauf der Verjährung nicht hemmen, begründet aber die Restitution. Es erhellt daraus, daß hinsichtlich der Frage, ob die Restitution zuzulassen sei, auf den Zeitpunkt des Ablaufes der Verjährung zu sehen ist. War in diesem Zeitpunkte das Hindernis vorhanden — war also damals der Berechtigte minderjährig und bevormundet oder zu bevormunden —, so findet die Restitution statt. Dem entspricht der Wortlaut des § 537, nach welchem, wenn die Verjährung während der Minderjährigkeit (nämlich des bevormundeten oder zu bevormundenden Minderjährigen) vollendet wird, dem Minderjährigen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand binnen vier Jahren nach aufgehobener Vormundschaft zu statten kommt. Der Fall liegt vor, wenn der Berechtigte bei Vollendung der Verjährung noch minderjährig und damals bevormundet war oder eines Vormundes bedurfte.

Das Berufungsgericht berührt noch ein anderes Bedenken gegen die Zulassung der Restitution, das in der auffallenden Anomalie einer vierjährigen Restitutionsfrist bei kürzeren Verjährungsfristen liegen soll. Dieses Bedenken kann jedoch nicht geteilt werden. Es mag zunächst bemerkt werden, daß man sich für die Unzulässigkeit der Restitution bei den Verjährungsfristen unter vier Jahren keineswegs — wie es zu geschehen pflegt und auch vom Berufungsgerichte geschieht — auf den Gesetzrevisor und auf Bornemann berufen darf. Beide machen zwar auf die erwähnte Anomalie aufmerksam, knüpfen jedoch daran nur den Vorschlag einer Gesetzesänderung, nehmen also an, daß das Gesetz, wie es vorliegt, auch bei kürzeren Verjährungsfristen Anwendung findet.

Vgl. Gesetzesrevision, Besum VIII, Sachenrecht, Bd. 22 S. 129; Bornemann, System 1. Ausgabe Bd. 2 S. 109 Anm., 2. Ausgabe Bd. 2 S. 60 Anm. 1.

Der selben Meinung ist Koch (Kommentar, Anm. zu § 531 A.L.R. I. 9), wenn er sagt, daß „nach dem Wortsinne“ die Restitution auch gegen kürzere Verjährungsfristen stattfindet. Das Obertribunal hat allerdings unter Billigung mancher Rechtslehrer die Unzulässigkeit der Restitution bei kürzeren Verjährungsfristen allgemein angenommen — nicht etwa bloß bei der Verjährung aus dem Gesetze vom 31. März 1838, welches in dieser Beziehung, wie auch andere spätere Gesetze, für die dadurch eingeführten kurzen Verjährungsfristen die Absicht der Ausschließung der Restitution erkennen lassen mag, sondern auch für die im Gesetzbuche selbst enthaltenen kurzen Verjährungsfristen.

Vgl. Entsch. des Obertribunals Bd. 50 S. 100, Bd. 75 S. 288. Das Gesetz nimmt indessen in den §§ 531, 537 A.L.R. I. 9 die kürzeren Verjährungen nicht aus, und wenn es auch richtig ist, was das Obertribunal in dem letzterwähnten Urtheile,

vgl. Entsch. desselben Bd. 75 S. 292,

zur Begründung sagt, daß das Gesetz nur bezwecke, die Minderjährigen vor dem Nachteile des Verjährungsablaufes zu schützen, nicht aber ihnen einen Vorteil zu gewähren im Vergleich mit solchen, gegen welche die Verjährung ohne Dazwischenkunft eines Hindernisses normal abläuft, so könnte diese Erwägung doch immer nur zu einer der Kürze der Verjährungsfrist entsprechenden Abkürzung der vierjährigen Restitutionsfrist führen. Dadurch würde die gedachte Anomalie beseitigt

werden, während die vollständige Ausschließung der Restitution einerseits über das Ziel hinauschießt, indem den Minderjährigen der bei kürzeren Verjährungen nicht minder erforderliche Schutz gegen die Nachteile des Verjährungsablaufes entzogen wird, andererseits nicht einmal die Beseitigung der Anomalie zur Folge hat, da diese ebenso gut auch bei der ordentlichen Verjährung eintreten kann, wenn die Verjährungsfrist zu der Zeit, wo der Minderjährige das Recht erwirbt, bereits bis auf einen geringen Teil abgelaufen ist. Hierauf ist bereits im Urteile des Reichsgerichtes vom 10. Dezember 1881,

vgl. Gruchot, Beiträge Bd. 26 S. 946,

hingewiesen worden. Dazu kommt, daß das Obertribunal eine andere, nicht weniger befremdliche Anomalie schafft. Denn als solche muß es bezeichnet werden, wenn den vierjährigen Verjährungsfristen die vierjährige Restitutionsfrist hinzutritt, die dreijährige Verjährungsfrist dagegen sich in dem sonst gleichen Falle der Minderjährigkeit um keinen Tag verlängern soll. Das Obertribunal hat noch den § 532 A.L.R. I. 9 herangezogen, nach welchem die Restitutionsfrist von der Hebung des Hindernisses an läuft, wenn dieses „innerhalb der letzten vier Jahre“ der Verjährungsfrist gehoben wird, und es muß zugegeben werden, daß nach der Wortfassung hier zunächst nur von Verjährungsfristen von mindestens vier Jahren die Rede ist; bei kürzeren kann nicht von deren letzten vier Jahren gesprochen werden. Aber daraus folgt nicht, daß es bei den kürzeren Verjährungen an einer Bestimmung darüber fehle, von wann ab die Restitutionsfrist laufe, wenn das Hindernis vor Ablauf der Verjährung gehoben wird, und noch weniger erscheint die Folgerung begründet, daß das Gesetz dadurch zu erkennen gegeben habe, daß die Restitution bei den kürzeren Verjährungen überhaupt nicht stattfinden. Denn bezüglich der Verjährungen von kürzerer als vierjähriger Dauer kann aus § 532 ohne Zwang entnommen werden, daß die Restitutionsfrist stets von der Hebung des Hindernisses an läuft, wenn dieselbe innerhalb der Verjährungsfrist erfolgt. Es bedurfte keiner besonderen dies befragenden Bestimmung. Ein triftiger Grund für die völlige Ausschließung der Restitution gegen die dreijährige Verjährung aus § 54 A.L.R. I. 6 liegt sonach nicht vor.

Vgl. auch Rehbein, Entscheidungen Bd. 1 S. 961. 962. 969.

Eine Verkürzung der Restitutionspflicht aber für diesen Fall, der

übrigens der Wortlaut des Gesetzes unbedingt entgegensteht, würde hier, da sie immer erst von der noch nicht eingetretenen Volljährigkeit des Klägers ab zu rechnen sein würde, der Restitution nicht hinderlich sein.

Somit mußte das Berufungsurteil aufgehoben werden.“ . . .